



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 3. September 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-125/2021
Bezug:
Ihre E-Mail vom 11. August 2021
Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Frau Pawliczek
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit ihrer E-Mail vom 11. August 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ausführungsrichtlinien für Reisen gemäß § 17
Abgeordnetengesetz in der aktuellen Fassung“.

Im Hinblick auf Ihren Antrag weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen nur insoweit verpflichtet, als er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8).

Die „Ausführungsrichtlinien für Reisen gemäß § 17 Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2017“ werden vom Ältestenrat beschlossen und beziehen sich auf Dienstreisen von Abgeordneten, was dem vom IFG ausgenommenen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zuzuordnen ist.

Darüber hinaus ist das von Ihnen beantragte Dokument in der gedruckten Fassung des Amtlichen Handbuchs des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode veröffentlicht und kann in



zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden (§ 9 Abs. 3 IFG).

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des IFG wird Ihnen in der Anlage eine Kopie der Ausführungsrichtlinien für Reisen gemäß § 17 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der aktuellen Fassung aus dem Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie gleichwohl einen rechtsmittelfähigen Bescheid nach dem IFG wünschen, teilen Sie dies bis zum 22. September 2021 mit. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

